

Von der alten Saarbrücker Stadtverfassung.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Ruppertsberg.

In der Spitze der städtischen Verwaltung stand bis zum Jahre 1798 der Meier, der alljährlich aus der Bürgerschaft gewählt wurde. Er leitete die Sitzungen des Stadtgerichts, das sowohl die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten als auch die niedere Gerichtsbarkeit handhabte. Das Stadtgericht, „die Herren Gericht“ bestand aus sieben Schöffen, von denen Saarbrücken vier und St. Johann drei zu stellen hatte. Der gewählte Meier war zur Annahme des Amtes verpflichtet; wenn er es ablehnte, so mußte er 20 Gulden bezahlen. So finden wir im Stadtprotokoll folgende Eintragungen:

3. November 1796

Soll Philipp Köhl dahier pro dispensatione des Meier-Amtes 20 Gulden bezahlen.

30. Januar 1797

Georg Philipp Benz zahlt pro dispensatione von dem Meier-Amt 20 Gulden.

Konrad Geist desgleichen 20 Gulden.

Ludwig Wahlster similiter (ebenso) 20 Gulden.

Die Aufnahme in die Bürgerschaft geschah nur unter bestimmten Bedingungen. Jeder neuzuziehende Bürger mußte eheliche Geburt, freien Stand, die Fähigkeit, ein Handwerk oder Gewerbe zu treiben, und ein Vermögen von mindestens 300 Gulden nachweisen, einen Feuereimer liefern und ein Einzugsgeld bezahlen, von dem nur Bürgeröhne frei waren. Auch mußte er einen einheimischen Bürger als Bürgen stellen und die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten geloben.

Dafür einige Beispiele:

„Actum den 3. July 1797. Wurde Carl Stehlinger von Carlsruh in die hiesige Burger-schaft aufgenommen und gelobet auf die bürgerlichen Artikel geziemend an und hat vor seine reception als Fremder zu zahlen 60 Gulden.“)

*) Wenn der Aufzunehmende eine Bürgerstochter geheiratet hatte, so zahlte er nur die Hälfte.

Vor den ledernen Feuereimer 3 Gulden,

dem Herrn Stadtmeier 6 „,

vor die Einschrift vor sich und seine Frau 2 Gulden.

Bürge ist Johann Eichacker.

Den 26. Februar 1797 wurde Heinrich Christian Koch, der hiesige Apotheker, ein Bürgersohn, in die Burger-schaft recipirt, nachdem er zuvorderst auf die burgerlichen Artikel geziemend angelobt und hat zu zahlen

dem Herrn Stadtmeier 6 „

vor den Feuereimer 3 Gulden

vor die Einschrift 1 Gulden.

Bürge ist Joh. Philipp Kraemer.

In derselben Weise wurde in demselben Jahre Heinrich Gottlieb, ein Dreher und Bürgersohn von St. Johann, Christian Kuhn, ein Bürgersohn und Spengler von St. Johann, Peter Pfeifer, „ein Burgers Sohn, seiner Profession ein Wagner,“ Jakob Bohrer, ein Schumacher, Adam Fürst, Paul Marschall, Jakob Gelf, Friedrich Frölich, Philipp Geisbauer, Peter Ammon, Kaspar Karcher, Karl Löw, Friedrich und Heinrich Franz, Johannes Hild, Kaspar Burch u. a. als Bürgeröhne in die Bürgerschaft aufgenommen. Ein Bürger von St. Johann, der nach Saarbrücken hinüberzog, mußte 1 Gulden bezahlen. So heißt es im Jahre 1797:

„Zieheth Heinrich Köhl, ein Becker von St. Johann, hieher nach Saarbrücken und hat für seinen Herüberzug 1 Gulden zu zahlen.“

Aber nicht alle Bemohner der Städte besaßen das Bürgerrecht. Außer den eigentlichen Bürgern gab es Hinterlassen, die kein Bürgerrecht hatten und 4 Gulden, Witwen 1 Gulden 12 Kreuzer jährlich als Abgabe bezahlen mußten. Im Jahre 1796 gab es in Saarbrücken